

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. L. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Bekanntmachungen.

Aus dem hiesigen Bezirks-Ausschusse zur Fürsorge für die aus Straf- und Versorgungs-Anstalten Entlassenen treten in Folge des Looses aus

Herr Justizamtmann Ferdinand Rosencranz und

Herr Kaufmann Carl Friedrich Theunert zu Chemnitz.

Zur Wiederbesetzung dieser Stellen, ingleichen zur Mittheilung des Rechenschaftsberichts und Beschlusnahme über verschiedene Vereins-Angelegenheiten soll eine Hauptversammlung künftigen 3. Septbr. 1838 Nachmittags 2 Uhr im Gasthose zu Neustadt bei Chemnitz abgehalten werden.

Obwohl hierzu durch Patente die Herren Mitglieder des Vereins besonders eingeladen wurden, so werden doch auch Selbige und alle Diejenigen, welche für eine das Interesse jedes Gütendenden in Anspruch nehmende Vereinigung, sittlich Gefallenen und andern Unglücklichen mit Rath und That beizustehen, erwärmt sind, durch gegenwärtige Bekanntmachung ersucht, sich zahlreich bei dieser Hauptversammlung einzufinden.

Chemnitz, den 20. August 1838.

Der Vorstand des Versorg-Vereins für Entlassene.

E. v. Polenz.

Nr. 63.

Bekanntmachung, die Niederjagd betreffend.

Die Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern haben Sich, laut Verordnung vom 10. August 1838, (Nr. 63 des Ges. und Verordn. Blattes) bewogen gefunden, in Betracht der diesjährigen ungünstigen Witterung, durch welche die Vollernte aufgehoben wird, den Anfang der Niederjagd sammt Vorhaze für das laufende Jahr um drei Wochen aufzuschieben, und zu dem Ende für den

Aufgangstermin der Niederjagd

den 21. September dieses Jahres

festzusetzen, welches zur Beachtung für alle Jagdberechtigte hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Chemnitz, den 27. August 1838,

Der Rath der Stadt Chemnitz.

Wehner, Bürgermeister.

Nr. 64.

Bierpreise der Stadt Chemnitz

vom 1. September 1838 an, sowohl in der Stadt als auf dem Lande:

11 Thlr. 8 Gr. — Pf. für 1 Faß,

5 = 16 = — „ „ 1 Viertel,

2 = 20 = — „ „ 1 Tonne,

— = — = 8 = „ 1 Kanne, Dresdner Maas.

Es gilt diese Taxe sowohl von dem braunen als lichten einfachen hiesigen Stadtbiere. Doppelbier, sowie sogenanntes Tafel- oder Bairisches Bier, insoweit dergleichen hier gebraut wird, ist für jetzt dieser Taxe nicht unterworfen.

Chemnitz, den 30. August 1838.

Das Königl. Justizamt das,

Rosencranz.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

Wehner, Bürgermstr.